

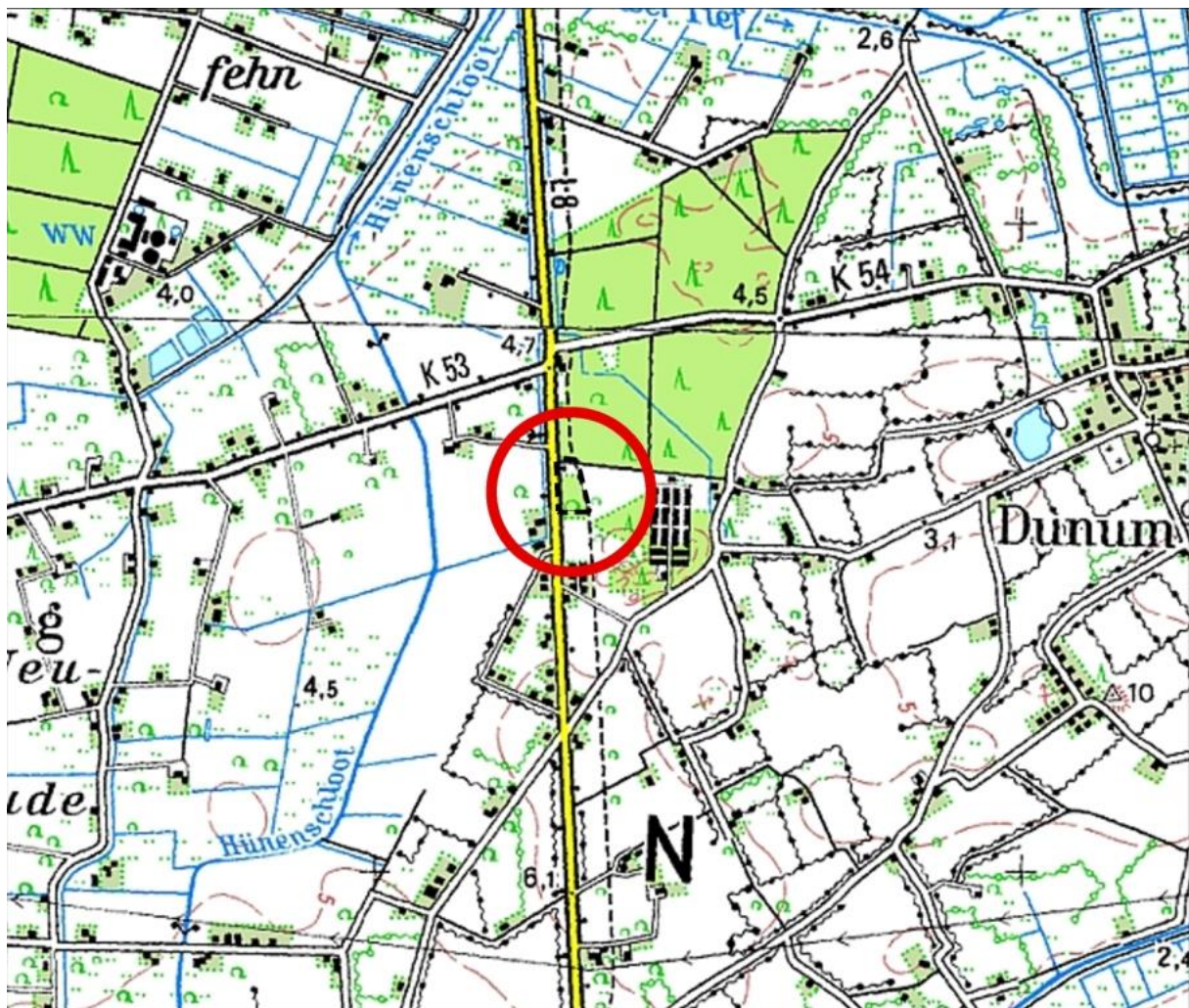
# Samtgemeinde Esens



## 104. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bebauungsplan Nr. 5 „Baustoffrecycling“ der Gemeinde Dunum)

Begründung  
gem. § 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Entwurf 14.08.2014





INHALT:

1.	Grundlagen der Planaufstellung .....	4
1.1	Planungsanlass und Planungsziele .....	4
1.2	Aufstellungsbeschluss .....	4
1.3	Lage und Größe .....	4
2.	Planerische Vorgaben .....	4
2.1	Raumordnung .....	4
2.2	Wirksamer Flächennutzungsplan .....	6
2.3	Rechtsverbindliche Bebauungspläne und Planungsrecht .....	6
2.4	Fachplanungen .....	6
2.5	Naturschutzfachliche Vorgaben.....	6
3.	Inhalt der Flächennutzungsplan-Änderung .....	7
4.	Umweltbericht .....	8
4.1	Kurzdarstellung des Vorhabens.....	9
4.2	Übergeordnete Umweltschutzziele .....	9
4.3	Beschreibung des Planungsraumes .....	9
4.4	Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	10
4.4.1	Klima / Luft / Lärm .....	10
4.4.2	Boden.....	10
4.4.3	Grund- und Oberflächengewässer.....	11
4.4.4	Pflanzen- und Tierwelt.....	12
4.4.5	Landschaftsbild .....	12
4.4.6	Sach- und Kulturgüter .....	13
4.4.7	Mensch .....	13
4.4.8	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.....	14
4.5	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes .....	15
4.5.1	Prognose ohne die aktuelle Flächennutzungsplanänderung.....	15
4.5.2	Prognose bei Durchführung der Planung.....	15
4.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	15
4.7	Maßnahmen zum Monitoring.....	15
4.8	Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht.....	15
4.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	16
5.	Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich.....	16
6.	Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG .....	17
7.	Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen .....	17
8.	Hinweise .....	17
9.	Verfahrensvermerke.....	18
10.	Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB.....	18

## **1. GRUNDLAGEN DER PLANAUFSTELLUNG**

### **1.1 Planungsanlass und Planungsziele**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche unmittelbar östlich der Landstraße 8 bzw. der Auricher Straße (L 8) und ca. 300 m südlich der Einmündung der Kreisstraße 53 bzw. der Blomberger Straße (K 53) zwischen den Orten Dunum und Moorweg in der Gemeinde Dunum. Die Fläche wird zum Teil bereits seit 1997 von einer Bau- und Transportfirma, die ihren Hauptsitz in ca. 4,5 Kilometer Entfernung in der Stadt Esens hat, als Lagerplatz für Bauschutt genutzt.

Für die von der Samtgemeinde weiterhin befürwortete Nutzung, die zusätzlich zur Lagerung auch die Aufbereitung von Baustoffen umfassen soll, ist die Schaffung von Baurecht mittels vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde) und verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan (B-Plan) der Gemeinde Dunum) notwendig.

### **1.2 Aufstellungsbeschluss**

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom-VG) hat der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 03.05.2012 die Aufstellung der 104. Änderung des FNPs beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

### **1.3 Lage und Größe**

Das Plangebiet liegt unmittelbar östlich der L 8 und ca. 300 m südlich der Einmündung der K 53 zwischen den Orten Dunum und Moorweg in der Gemeinde Dunum.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. einem Hektar und wird derzeit zum Teil als Lagerplatz genutzt und ist ansonsten mit Bäumen bewachsen.

## **2. PLANERISCHE VORGABEN**

### **2.1 Raumordnung**

In der zeichnerischen Darstellung des Landesraumordnungsprogramms (LROP)<sup>1</sup> erfolgt die Darstellung des gesamten Gemeindegebietes als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung.

In der zeichnerischen und textlichen Darstellung des regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)<sup>2</sup> wird der Planbereich als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung, als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt an den östlich ein Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils, ein regional bedeutender (Rad-)Wanderweg und westlich eine Hauptverkehrsstraße regionaler Bedeutung angrenzt. Im weite-

<sup>1</sup> Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2008) in der Fassung vom Mai 2008 (Nds. GVB 2008, S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.06.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 305)

<sup>2</sup> Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Wittmund vom 13.07.2005, genehmigt durch die Regierungsvertretung Oldenburg am 25.04.2006, veröffentlicht und in Kraft getreten am 28.04.2006

ren Umfeld erfolgt als Darstellung:

- im Norden eine überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße,
- im Osten ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft,
- im Südosten ein regional bedeutsamer Wanderweg und
- im Südwesten auf Teilflächen ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund hohen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials.



Abb.: Auszug aus dem RROP 2005 (ohne Maßstab)

Eine Beeinträchtigung des Vorsorgegebietes Erholung wird nicht gesehen, da die fragliche Fläche in unmittelbarer Nähe der Straße bereits seit längerem als Lagerplatz gewerblich vorgeprägt ist und das Vorsorgegebiet nur an seinem Rand betroffen ist.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die der hier vorliegenden Bauleitplanung entgegenstehen, sind nicht zu erkennen. Die beabsichtigte Schaffung von Baurecht für ein auf den örtlichen Bedarf innerhalb der Samtgemeinde Esens begründetes und im Umfang klar begrenztes Sondergebiet „Baustoffrecycling“ ist unter den v. g. Prämissen raumverträglich.

## **2.2 Wirksamer Flächennutzungsplan**

Der FNP der Samtgemeinde Esens stellt für das Plangebiet Flächen für Wald dar. Angrenzend wird im Norden ebenfalls Fläche für Wald, im Osten der Wanderweg, im Süden Fläche für die Landwirtschaft und im Westen eine Hauptverkehrsstraße dargestellt. Im weiteren Umfeld erfolgt als Darstellung im Osten und Westen Fläche für die Landwirtschaft.

## **2.3 Rechtsverbindliche Bebauungspläne und Planungsrecht**

Das Plangebiet ist momentan als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu beurteilen.

Weitere Satzungen nach den §§ 30, 34 und 35 BauGB existieren auch in der Umgebung in diesem Teil der Gemeinde Dunum nicht.

## **2.4 Fachplanungen**

Unter besonderer Beachtung der Lage innerhalb der Trinkwasserschutzzone wurde ein Entwässerungskonzept<sup>3</sup> unter Beachtung der sensiblen Gebietslage sowie der Schutzgebietsverordnung (SchuVO) in Wasserschutzgebieten erstellt und mit den zuständigen Fachbehörden Untere Wasserbehörde beim Landkreis Wittmund (UWB) u. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vorabgestimmt, so dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen wird.

Weitere Fachplanungen, die die Darstellung des Sondergebietes sachlich oder räumlich betreffen, liegen der Gemeinde Dunum nach heutigem Erkenntnisstand nicht vor.

## **2.5 Naturschutzfachliche Vorgaben**

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Wittmund aus dem Jahre 2007 trifft in seinen Karten folgende Aussagen zum Plangebiet:

- Arten und Lebensgemeinschaften - wichtige Bereiche: Geschlossenes Waldgebiet
- Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft: Entwicklungsbereich Wald / Gehölze. Umwandlung naturferner Forsten in standorttypische naturnahe Waldgesellschaften.
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit - wichtige Bereiche: Geschlossenes Waldgebiet.
- Leitbild für Natur und Landschaft - Grundzüge eines Biotopverbundsystems: Bereich zur Erhaltung und Sicherung natürlicher und naturnaher Ökosysteme. Sukzessive Umwandlung monotoner Nadelforsten in naturnahe Wirtschaftswald unter Berücksichtigung der potentielle natürlichen Vegetation.

---

<sup>3</sup> „Gemeinde Dunum Bebauungsplan Nr. 5 „Baustoffrecycling“ Entwässerungskonzept“, Thalen Consult GmbH, Neuenburg, 09.07.2014

### **3. INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG**

Die im gesamten Gebiet der Samtgemeinde Esens vorangegangene Suche nach einem geeigneten Standort einer derzeit fehlenden Baustoffrecyclinganlage in bestehenden oder geplanten Gewerbegebieten führte zu keiner umsetzbaren Lösung.

Zum einen standen bereits materiell-rechtlich zu geringe Abstände der zu erwartenden emittierenden Anlagen zu Wohnbauflächen einer Ansiedlung entgegen. Im Übrigen erfordert formal-rechtlich die beabsichtigte Nutzung eine Darstellung bzw. Festsetzung von Industriegebiet. Die ist in keinen Fall in der Samtgemeinde Esens bei den (auch geplanten) Gewerbegebieten gegeben.

Eine Lage weit außerhalb der Samtgemeinde Esens, wie bspw. bei der kreislichen Abfallentsorgungsanlage in Wiefels (Landkreis Friesland) scheidet ebenfalls aus. Der erhöhte Aufwand für Transportweg und -zeit mit den dadurch verbundenen höheren Verkehrsemissionen ist weder aus der Sicht des Umweltschutzes, der Verkehrsvermeidung noch der Wirtschaftlichkeit eine ernst zu nehmende Alternative.

Um jedoch zeitnah den begründeten Bedarf für die Möglichkeit der Aufbereitung von Baustoffen zur Wiederverwendung im Gebiet der Samtgemeinde zu decken, wurde sinnvollerweise eine bereits zum Lagern von Bauschutt und Böden genutzte Fläche im Außenbereich gewählt.

Im Rahmen dieser FNP-Änderung wird daher ein Sondergebiet (SO) „Baustoffrecycling“ dargestellt. Diese Darstellung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (2) BauGB zum B-Plan Nr. 5 „Baustoffrecycling“ der Gemeinde Dunum anstatt der Darstellung einer Fläche für Wald.

Die geänderte Darstellung ist somit aus Gründen der gewerblichen Vorprägung am Standort, der Lage in der Nähe der Kreuzung von Hauptverkehrsstraßen und der zentralen Lage innerhalb des Tätigkeitsgebietes der betreibenden Transport- und Tiefbaufirma mit Sitz in Esens in ca. 4,5 Kilometer Entfernung am gewählten Standort als optimale Lösung anzusehen.



Abb.: Auszug aus wirksamen FNP (o. M.)

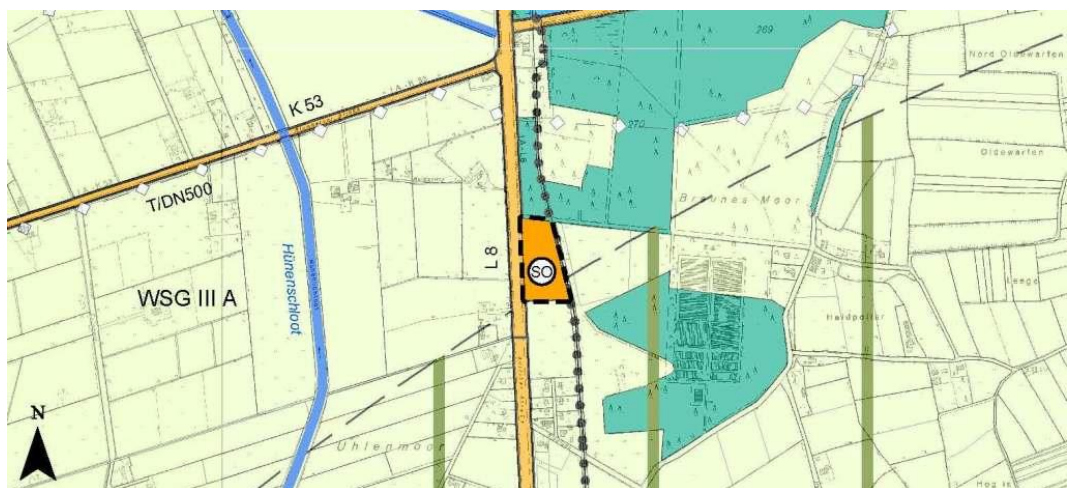


Abb.: Auszug aus der 104. Änderung des FNPs (o. M.)

#### 4. UMWELTBERICHT

Das Baugesetzbuch bestimmt in § 2 Abs. 4, dass im Zuge der Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in diesem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung ist nach den Vorgaben der EU-Richtlinie eine sog. Strategische Umweltprüfung, d. h. sie soll eine, den Planungsprozess begleitende Umweltprüfung sein.

Die notwendigen Inhalte des Umweltberichtes werden durch das Baugesetzbuch vorgegeben.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die detaillierten Ausführungen des Umweltberichtes im parallel erstellten B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Dunum verwiesen.



#### **4.1 Kurzdarstellung des Vorhabens**

Die Samtgemeinde plant die Ausweisung eines ca. 1 ha großen Sondergebietes für Baustoffrecycling. Der Planungsbereich liegt östlich an der Landesstraße 8, ca. 300 m südlich der Einmündung der Kreisstraße 53 zwischen den Orten Dunum und Moorweg.

Auf der Fläche ist geplant, den Bauschutt zu lagern, aufzubereiten und durch Zerkleinern und Sortieren der weiteren Verwendung oder der fachgerechte Entsorgung zuzuführen. Der nördliche Teilbereich der Fläche wird derzeit bereits von einer Bau- und Transportfirma als Lagerplatz für Bauschutt genutzt.

#### **4.2 Übergeordnete Umweltschutzziele**

Es ist § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch i. V. m. § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zu beachten.

Die Gewässerbewirtschaftung unterliegt dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die rechtliche Grundlage hierfür ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. mit dem Nds. Wassergesetz (NWG).

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes (TSG) Harlingerland in der Schutzzone IIIA. Daher ist hier die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchVO) vom 09.11.2009 i. V. mit der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerks Harlingerland des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserbeschaffungsverbandes im Raum Neugaude-Dunum vom 26.01.1970 zu beachten.

Weitere Schutzgebiete oder -objekte nach dem Natur- und Denkmalschutzrecht sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht bekannt.

#### **4.3 Beschreibung des Planungsraumes**

Der Nordteil der Planungsfläche wird bereits jahrelang als Gewerbefläche (Lagerplatz) genutzt und ist z. T. mit Betonstein gepflastert und ansonsten mit einem Boden-Bruchmaterial-Gemisch bedeckt. Der Lagerplatz ist bereits von allen Seiten außer der Südseite mit einem t. w. dichtbewachsenem Erdwall umrandet. Im Norden grenzt die Fläche an einen Forst. Südlich des bestehenden Lagerplatzes liegt derzeit ein Fichten-Pappeln-Gehölzbestand der teilweise zusammen mit dem Lagerplatz zu einer Baustoffrecyclinganlage überplant werden soll.

Der Planungsraum liegt in der naturräumlichen Region der Ostfriesischen-Oldenburgischen Geest und gehört zur untergeordneten Landschaftseinheit Dunumer Geest. Die Landschaft wird überwiegend durch ein leicht welliges Relief der Geest geprägt, in der die Geländehöhen zwischen 2 m bis 5 m ü. NN variieren und vor allem Richtung Gewässer absteigen. Die Höhen im Plangebiet liegen bei 3,2 m bis 3,7 m über NN<sup>4</sup>.

Als potenziell natürliche Vegetation in der Region würden sich feuchte Eichen-

---

<sup>4</sup> "NIBIS-Kartenserver (Stand: 6.11.2011): Digitales Geländemodell 1 : 5 000 (Bearbeitung LBEG). Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover."

Buchenwälder mit Übergängen zu Birken-Eichenwäldern entwickeln<sup>5</sup>.

## **4.4 Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **4.4.1 Klima / Luft / Lärm**

Das Plangebiet liegt im Bereich einer feucht gemäßigten Klimazone, die durch den Einfluss der Nordsee bestimmt wird. Die vorrangig südwestlichen bis westlichen Winde bewirken eine ständige Bewegung der Luftmassen und einen Wärmeaustausch zwischen Meer und Festland. Aufgrund des geringeren Versiegelungsgrades und dem höheren Anteil an Freiräumen verfügt das Gebiet über ein hohes Regenerationspotenzial für die Luft. Das geplante Sondergebiet liegt direkt an der L 8. Die lokale Vorbelastung der Straßennahbereiche durch Abgas- und Staubemissionen des alltäglichen Verkehrs ist ebenso bereits vorgegeben wie die Vorbelastung der Luftqualität aus dem Betrieb des bestehenden Lagerplatzes. In Folge der Bebauung ist allgemein davon auszugehen, dass für das Gebiet der Zu- und Abfahrtsverkehr und die damit verbundenen Staub-, Abgas- und Lärmemissionen ansteigen. Besonders stärkere Beeinträchtigung des Schutzgutes wird in der Betriebszeit der Recyclinganlage (Brech- und Siebanlage, Ein- und Ausladen des Bauschuttes) erfolgen. Die Recyclinganlage wird keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf das Klima haben. Nach der Gehölzbeseitigung und Flächenversiegelung ist zwar eine Änderung der Verdunstungsrate in dem Gebiet zu erwarten, diese Änderung wird aber nur mikroklimatisch wirksam.

Der Betrieb einer Baustoffrecyclinganlage ist mit verstärkten Staubemissionen verbunden. Beim Einhalten der möglichen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen führt dies zu keiner wesentlichen Auswirkung auf die Luftqualität. Das Auftreten anlagen- bzw. betriebsbedingter Gerüche ist nicht zu erwarten

Im Rahmen der bereits vorbereiteten Antragstellung auf Genehmigung zur Errichten und Betrieb der geplanten Recyclinganlage wurden auf der Planungsfläche schalltechnische Untersuchungen für die nächst liegenden Wohnbebauungen an der L 8 durchgeführt.<sup>6</sup> Die größte Lärmquelle wird die Brechanlage im nördlichen Bereich sein. Die Entfernung zur nächsten Bebauung beträgt in dem Fall 175 m. Die Untersuchungen haben ergeben, dass vom Betrieb ausgehende Lärmemissionen mit 59 dB(A) die zulässigen Immissionsrichtwerte (60 dB(A) tagsüber von 6:00 bis 22:00 Uhr) nicht überschreiten. Auch die maximal zulässigen Geräuschspitzen von 90 dB(A) werden mit gemessenen 66 – 67 dB(A) weit unterschritten. Nachtbetrieb der Anlage ist nicht vorgesehen.

Demnach sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Schallpegel zu erwarten.

### **4.4.2 Boden**

Das untersuchte Gebiet gehört zur Bodengroßlandschaft der Geestplatten und Endmoränen. Der tiefliegende Geschiebelehm ist mit den Flug- bzw. Geschiebedecksanden überdeckt. Darauf hat sich ein (stau)wasserbeeinflusster Bodentyp Pseudogley-Podsol entwickelt.

<sup>5</sup> LRP LK Wittmund (2007); Leitbild für Natur und Landschaft

<sup>6</sup> Schalltechnisches Gutachten für das Genehmigungsverfahren einer Bauschuttrecycling-Anlage in Esens-Dunum, IEL GmbH, Aurich, 10.05.2011

Die bereits versiegelte Fläche bleibt weiterhin bestehen. In Randbereichen können Schutzwälle aufgeschüttet und bepflanzt werden. Somit führt die Planung in den noch nicht versiegelten Bereichen zur Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen als Puffer, Filter, Wasserspeicher sowie Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Hinsichtlich der stofflichen Bodenbelastung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Betriebsflächen vollständig versiegelt werden und keine Annahme bzw. Anlieferung von belasteten Materialien vorgesehen ist. Die anfallenden Reststoffe werden aussortiert, in Containern gesammelt und ordnungsgemäß verwertet bzw. entsorgt.

#### **4.4.3 Grund- und Oberflächengewässer**

Das Planungsgebiet gehört zum Trinkwasserschutzgebiet (WSG) Harlingerland und liegt in der Schutzzone III A. Laut hydrologischer Karte ist die Lage der freien Grundwasseroberfläche 1 bis 5 m über NN. Die Mächtigkeit des ungegliederten Grundwasserleiter-Komplexes beträgt 100 bis 200 m mit dem Hinweis, dass die Angaben generalisiert sind und lokal abweichen können.

Anhand der geologischen und hydrologischen Karten<sup>7</sup> liegt die Planungsfläche im Bereich der tonigen und schluffigen Gletscherablagerungen, die von Flug- und Geschiebesanden überdeckt sind und ein hohes Schutzpotenzial des Grundwassers gewährleisten.

Die Grundwasserbildungsrate liegt im höheren Bereich: 250 bis 300 mm/Jahr<sup>8</sup>.

Mit der fortschreitenden Bodenverdichtung auf derzeit nicht beeinträchtigten Bereichen werden im Laufe der Flächennutzung eine natürliche Versickerung des Niederschlagswassers und damit die Grundwasserneubildung in dem Bereich dauerhaft beeinträchtigt; dennoch nicht unterbunden. Außerdem besteht die Gefahr zur Grundwasserverschmutzung. Da der Planungsraum im Trinkwasserschutzgebiet liegt, besteht die Notwendigkeit zur Einhaltung der Schutzbestimmungen innerhalb des WSGs Zone III A gem. Schutzgebietsverordnung sowie eine besondere Sorgfaltspflicht bei Bau und Betrieb im Umgang mit wassergefährdeten Stoffen. In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Entwässerungskonzept unter Beachtung der SchuVO in Wasserschutzgebieten erstellt und mit den zuständigen Fachbehörden (UWB, LBEG) abgestimmt, sodass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen wird.

Innerhalb des Planungsgebiets sind bis auf schmale Teile des Grabens im Osten keine Gewässer vorhanden. Im südlichen Bereich trennt eine Art Entwässerungsmulde den Lagerplatz von dem Gehölzbestand. Die Planfläche wird in Westen, Norden und Osten von künstlich angelegten Gräben (Gewässer III. Ordnung) umrandet, die zur Entwässerung der Straßen, Wege und anliegenden Flächen dienen. Die vorhandenen Gräben im Grenzbereich werden durch die Planung

<sup>7</sup> NIBIS- Kartenserver (Stand: 6.11.2011): Geologie und Hydrogeologie. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

<sup>8</sup> NIBIS-Kartenserver (Stand: 6.11.2011): Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 200 000 - Grundwasserneubildung, Methode GROWA06V2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

nicht berührt.

#### **4.4.4 Pflanzen- und Tierwelt**

Der Lagerplatz weist keine Vegetationsdecke auf. Die umgehenden Erdwälle sind künstlich angelegte und bepflanzte Bauwerke. Die Vegetation der Wälle beschränkt sich auf die Rasendecke und die Brombeer-Gebüsche. Der Gehölzbestand im südlichen Bereich besteht überwiegend aus Pappeln und Fichten, vereinzelt sind auch Eichen in der unteren Schicht anzutreffen. Der Boden ist durchgehend mit Grasvegetation ohne ausgebildete Strauchschicht bedeckt.

Die Gräben im Planungsraum sind linear angelegt. Sie verfügen über eine relativ steile Böschungsneigung und werden bis zu Böschungskante intensiv gepflegt, so dass für die Entwicklung von wertvollen Vegetationsstrukturen nur wenig Raum verbleibt. Dies gilt auch für die Tierwelt. Die Gräben sind mit einer Rasendecke mit Flutrasenelementen bedeckt. Die Böschungskanten sind mit Bäumen (Erlen, Birken) und Sträuchern bepflanzt.

Die intensiv bewirtschafteten bzw. genutzten Flächen bieten wenig Raum zur Entwicklung einer artenreichen Tierwelt. Ihre Bedeutung als Lebensraum ist als gering einzustufen. Das Grabennetz und extensiv gepflegte Randbereiche stellen in dem Raum ein Refugium für einige Arten, die bei der Flächenbewirtschaftung hier Schutz finden.

Die Planung sieht vor, in dem Bereich Gehölze zu roden, um eine Ablagefläche zu schaffen. Insgesamt ist geplant ca. 4.200 m<sup>2</sup> Waldfläche zu beseitigen. Die Auswertung der Infrarot-Luftbilder (1988), Luftbilder aus Google-Earth (2000, 2008 und 2011) sowie kreiseigenen Luftbildaufnahmen (2005, 2008) seitens der Unteren Naturschutzbehörde zeigte, dass der Waldbestand im Planungsgebiet seit den 1990-er Jahren zurückgegangen ist und die ursprüngliche Waldfläche ca. 7.750 m<sup>2</sup> betragen hat<sup>9</sup>.

Da dieser Rückgang im Zusammenhang mit der gewerblichen Nutzung der Fläche durch die Bau- und Transportfirma steht, muss die gesamte o. g. Waldfläche durch Ersatzaufforstung kompensiert werden.

Die vorhandenen Gräben im Grenzbereich werden durch die Planung nicht berührt.

#### **4.4.5 Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet wird durch die landwirtschaftliche Nutzung und einen ca. 63 ha großen geschlossenen Waldbereich geprägt. Das Gebiet wird überwiegend als Grünland genutzt. Die weitreichenden Grünflächen sind kaum durch Gehölzreihen begrenzt. Großgehölze sind nur entlang der Straßen und in der Nähe der Häuser anzutreffen. Der Planungsraum ist dünn besiedelt, nur vereinzelt stehen in der Landschaft Einfamilienhäuser, landwirtschaftliche Höfe mit anliegenden Wirtschaftsflächen.

Die Erweiterung der Bauschuttlagerfläche und die Beseitigung der Gehölzbestände, die zum Teil abschirmenden Effekt der bestehenden Anlage besitzen,

---

<sup>9</sup> Stellungnahme des Landkreises Wittmund, Abt. 68 (Umwelt) vom 09.07.2012

führt zu einer Beeinträchtigung des vorhandenen Landschaftsbildes. Auch die Aufstellung einer ca. 4 Meter hohen Brech- und Siebanlage und die Aufschüttung von 4 Meter hohen Schutzwällen stellen als technische Bauwerke eine Veränderung und eine Beeinträchtigung des noch überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägten Landschaftsbildes dar.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit sind jedoch zum einen die bereits vorhandenen Landschaftsbildbeeinträchtigungen mit zu beachten. So stellt die bereits seit Jahren bestehende Bauschuttlagerfläche mit der Erdwallumrandung eine vorhandene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Zum anderen sind die geplanten Neuanpflanzungen im Bereich der möglichen Schutzwälle zu beachten, durch die die Baustoffrecycling-Anlage weitgehend von der Umgebung abgeschirmt und in die Landschaft eingegliedert wird. Diese Bepflanzungen dienen zur Vermeidung und zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

#### **4.4.6 Sach- und Kulturgüter**

Das Vorhandensein der Güter von gesellschaftlicher, architektonischer oder archäologischer Bedeutung ist im Planungsraum nicht bekannt.

#### **4.4.7 Mensch**

Die Planungsfläche liegt in einem dünn besiedelten Bereich. Die nächste Wohnbebauung liegt ca. 100 Meter nordwestlich und ca. 65 Meter südwestlich vom Plangebiet entfernt.

Hinsichtlich einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Erholungspotenzial ist das Planungsgebiet für vorhandene Wohnnutzungen durch die anliegenden Straßen (vor allen L 8) bereits vorbelastet. Die Auricher Straße (L 8) hat im Planungsraum eine überregionale Bedeutung in Süd-Nord Richtung. Demnach ist eine Belastung durch Lärm, Staub und Abgase in gewissen Maßen gegeben. Als Erholungsort hat der Raum eine allgemeine Bedeutung, da östlich der Planungsfläche, parallel zur L 8 der „Ostfriesland-Wanderweg“ verläuft, der durch alle ostfriesischen Landschaften des Festlandes von der Emsmarsch bei Leer, durch die angrenzenden Hochmoore, über die Geest mit Wäldern und Wallhecken, bis zu den Seemarschen an der Nordsee führt.

Durch die Errichtung einer Brechanlage und Erweiterung der Betriebsfläche bzw. Ablagefläche für Baustoffe ist mit einem Anstieg der Lärm- und Staubemissionen in der Umgebung zu rechnen.

Die durchgeführte schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Antragstellung auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Recyclinganlage kamen zu dem Ergebnis, dass beim sachgerechten Betrieb der Anlage sowie durch die geplanten Schutzmaßnahmen (Schutzwall) die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm nicht überschritten werden<sup>10</sup>.

Auch Staubentwicklung und Ausbreitung in Bereichen der Halden sowie der

---

<sup>10</sup> Schalltechnisches Gutachten für das Genehmigungsverfahren einer Bauschuttrecycling-Anlage in Esens-Dunum, IEL GmbH, Aurich, 10.05.2011

Brech- und Siebanlage wird durch geeignete Maßnahmen wie Abdeckung der Geräte sowie Bewässerung unterbunden. Eine entsprechende Untersuchung mit Ausbreitungsrechnung und Staubprognose wurde im März 2013 durchgeführt<sup>11</sup>.

Die flächendeckende Bepflanzung der Wallanlage und Erhaltung der Großgehölze im südlichen Bereich trägt zur optischen Abschirmung des Betriebsgeländes und zur Einbindung in die Landschaft bei.

Demnach ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch nicht zu erwarten.

Eine Störung der Funktion oder ein Attraktivitätsverlust des angrenzenden „Ostfriesland-Wanderweges“ durch die Errichtung und den geregelten Betrieb der geplanten Anlage wird von der Samtgemeinde nicht erwartet. Hier werden hinsichtlich der Erholungsnutzung keine geänderten Einwirkungen gegenüber den dort derzeit ausgeübten Nutzungen gesehen.

#### 4.4.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

An dieser Stelle werden die Wechselwirkungen zwischen zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter tabellarisch zusammengefasst:

Direkt betroffenes Schutzgut	Direkte Umweltauswirkung	Durch Wechselwirkungen betroffenes Schutzgut
Boden	Versiegelung	Beseitigung der Pflanzen; Beeinträchtigung des Lebensraums der Tiere; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungspotenzials; Gefährdung des Grundwassers
Klima / Luft	Anstieg Staubemissionen; Mikroklimatische Veränderungen durch Beseitigung der Gehölze	Mensch
Wasser	Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate; Erhöhung des Wasserabflusses	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen
Pflanzen / Tiere	Verlust von Lebensräumen für Arten des Waldbiotopes	Veränderung des Landschaftsbildes
Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Versiegelung und Errichtung der Wälle	Veränderung der Wohn- und Erholungsnutzung der Menschen in der Umgebung
Mensch	Anstieg der Lärm- und Abgasemissionen; mikroklimatische Veränderungen	

<sup>11</sup> „Bericht über die Staubemissionen durch die Bauschuttrecyclinganlage der Janßen Transporte GmbH in Dunum“, TÜV Nord, Bermen, 08.03.2013

Direkt betroffenes Schutzgut	Direkte Umweltauswirkung	Durch Wechselwirkungen betroffenes Schutzgut
Kulturgüter	Keine	entfällt

#### **4.5 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**

##### **4.5.1 Prognose ohne die aktuelle Flächennutzungsplanänderung**

Das Plangebiet würde ohne die durchgeführte FNP-Änderung und B-Planaufstellung voraussichtlich weiterhin im Norden als Lagerplatz genutzt werden.

##### **4.5.2 Prognose bei Durchführung der Planung**

Die Realisierung der Planung ist mit Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter verbunden, die zum Teil unvermeidbar sind. Die Lebensräume für die Tiere und Pflanzen im Plangebiet werden durch die Gehölzbeseitigung und Flächenversiegelung reduziert bzw. verändert. Hinsichtlich des Landschaftsbildes (bzw. des Ortbildes) und der Naherholung im Planungsraum sind aufgrund der Vorbelastung keine wesentliche Veränderungen zu erwarten.

#### **4.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Anderweitige Standorte, wie sie z. B. im wirksamen FNP mangels dargestellter Industriegebiete auch nicht enthalten sind, werden für deutlich ungeeigneter gehalten. Eine Lage weit außerhalb des Einzugsbereiches des Betriebes bspw. an der kreislichen Abfallentsorgungsanlage in Wiefels scheidet aus. Aufgrund der gewerblichen Vorprägung, der Nähe zu Hauptverkehrsstraßen und der zentralen Lage innerhalb des Einzugsgebietes des Vorhabens ist der gewählte Standort als optimale Lösung anzusehen.

#### **4.7 Maßnahmen zum Monitoring**

Maßnahmen zum Monitoring fokussieren sich im Wesentlichen auf die Kontrolle der Durchführung von den Pflanzmaßnahmen auf der festgesetzten Fläche im südlichen Planbereich und Erhaltung (und Pflege) der bestehenden Gehölze.

Über die Bauleitplanung hinaus können sich jedoch Monitoringmaßnahmen aus der späteren Anlagengenehmigung hinsichtlich Schall, Staub und Oberflächenwasser ergeben.

#### **4.8 Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht**

Im Rahmen der Planung wurde keine Vogel- und Fledermauskartierung durchgeführt. Dies führte jedoch zu keinen Abschätzungsschwierigkeiten der tatsächlichen (avi-)faunistischen Situation im Planungsgebiet.

Auch hinsichtlich der Zusammenstellung anderer Angaben zum Umweltbericht sind keine nennenswerten Schwierigkeiten aufgetreten.

#### **4.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Das Plangebiet der 104. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Esens liegt unmittelbar östlich der Landestraße 8 bzw. der Auricher Straße (L 8) und ca. 300 m südlich der Einmündung der Kreisstraße 53 bzw. der Blomberger Straße (K 53) zwischen den Orten Dunum und Moorweg.

Es handelt es sich um eine ca. 1,0 ha große Fläche, die bereits seit 1997 von einer Bau- und Transportfirma zum Teil als Lagerplatz für Bauschutt genutzt wird. Außerdem liegt innerhalb des Plangebietes eine ca. 4.600 m<sup>2</sup> große Waldfläche (Nadel-Laubforst).

Bei der Umweltprüfung wurden keine ökologisch bedeutsamen Strukturen auf der Fläche festgestellt. Bei dem Wald handelt es sich um eine mittelalte Aufforstung bestehend aus Fichten und Pappeln.

Durch das Vorhaben ist die gesamte Waldfläche betroffen. Die Eingriffe in Wald sind im Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) geregelt und sind nur durch eine Ersatzaufforstung ausgleichbar (§ 8 (4) NWaldLG).

Die Planung sieht vor, in dem Bereich Gehölze zu roden, um eine Ablagefläche zu schaffen. Insgesamt ist geplant, ca. 3.400 m<sup>2</sup> Waldfläche zu beseitigen. Die Auswertung seitens der Unteren Naturschutzbehörde zeigte, dass die ursprüngliche Waldfläche ca. 7.750 m<sup>2</sup> betragen hat<sup>12</sup>. Da dieser Rückgang im Zusammenhang mit der gewerblichen Nutzung der Bau- und Transportfirma steht, muss die gesamte o. g. Waldfläche durch Ersatzaufforstung kompensiert werden.

Die Ersatzaufforstung erfolgt auf dem Flurstück 115, Flur 4, Gemarkung Mamburg in der Gemeinde Stedesdorf.

Maßnahmen zum Monitoring fokussieren sich im Wesentlichen auf die Kontrolle der Durchführung von den Pflanzmaßnahmen auf der o. g. Fläche und Erhaltung sowie Pflege der bestehenden Gehölze.

### **5. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH**

Zur akustischen und optischen Abschirmung der Anlage von der Umgebung wird an der West- und Ostgrenze ein Schutzwall angelegt. Der Wall soll nach der Fertigstellung mit Rasen begrünt und mit Sträuchern angepflanzt werden. Die Anpflanzung trägt einerseits zur Reduzierung der Staubausbreitung in der Umgebung, andererseits zur Eingliederung des Wallkörpers in die Landschaft und Verminderung seiner dominanten Wirkung im Landschaftsbild bei.

Im südlichen Bereich wird ein ca. 5 m breiter Streifen mit bestehenden Gehölzen zum Erhalten im B-Plan festgesetzt. Dieser Bereich trägt zur optischen Abschirmung des Betriebsgeländes von der Umgebung und zur Einbindung in die Landschaft bei. Die Großgehölze bieten außerdem einen zusätzlichen Schutz vor Staubausbreitung außerhalb des Sondergebietes.

Die Eingriffe in die Waldflächen sind im Gesetz über den Wald und die Land-

---

<sup>12</sup> Stellungnahme des Landkreises Wittmund, Abt. 68 (Umwelt) vom 09.07.2012



schaftsordnung (NWaldLG) geregelt und sind gem. § 8 (4) NWaldLG nur mit einer Auflage einer Ersatzaufforstung mindestens mit gleichem Flächenumfang auszugleichen.

Die Ersatzaufforstung erfolgt auf dem Flurstück 115, Flur 4, Gemarkung Mamburg in der Gemeinde Stedesdorf. Hier wird auf einer Fläche von ca. 0,8 ha im östlichen Bereich ein Laubwald mit einheimischen standortgerechten Baum- und Straucharten angelegt und dauerhaft erhalten.

## **6. VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG NACH § 34 BNATSCHG**

Gemäß § 34 BNatSchG müssen Projekte vor ihrer Zulassung und Durchführung überprüft werden, ob diese mit Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets verträglich sind. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine detailliertere Prüfung der Verträglichkeit erst im Umweltbericht zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Dunum auf Grundlage der dort ausführlich benannten Inhalte der B-Planfestsetzungen erfolgen kann.

## **7. EINHALTUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN**

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine detailliertere Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen erst im Umweltbericht zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Dunum auf Grundlage der dort ausführlich benannten Inhalte der B-Planfestsetzungen erfolgen kann.

## **8. HINWEISE**

Im Änderungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wittmund oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden, ist unverzüglich der Landkreis Wittmund,

untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Die durch Bau- oder Erschließungsarbeiten verdichtete Bodenfläche im unversiegelten Bereich ist nach Beendigung der Maßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand der Bodenstruktur zu versetzen.

## **9. VERFAHRENSVERMERKE**

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 die Einleitung der 104. FNP-Änderung beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden in der Zeit vom ..... durchgeführt.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Esens hat am ..... die öffentliche Auslegung der 104. FNP-Änderung beschlossen.

Der Entwurf der 104. FNP-Änderung hat mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am ..... die 104. FNP-Änderung beschlossen.

## **10. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEM. § 6 ABS. 5 BAUGB**

Diese Erklärung wird nach Fassung des abschließenden Beschlusses ergänzt.

Esens, den .....

.....

Samtgemeindebürgermeister (Buß)

## **Bearbeitungsvermerk**

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde .....



Neuenburg, den 14.08.2014

Dipl. Ing. Rolf Bottenbruch

M. Sc. Geogr. Ekaterina Wamboldt (Umweltbericht)